

Lieferschein Nr. : 654925; Medien Nr. : 1259; Medienausgabe Nr. : 359964; Objekt Nr. : 2931578; Subobjekt Nr. : 1; Iektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5476261

Sirnach: Affenhalter unter Beschuss

nas. Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) hat zugeschlagen. Für VgT-Präsident Erwin Kessler aus Tuttwil sind die Klammeraffen von Giordano Bottignole in Sirnach in der Warteposition für die Versuchslabors der Universität Zürich. Jörg Cadisch, Tierschutzbeauftragter des Kantons, kann dem Aufbruch des VgT aber nicht beipflichten.



Affenhalter wird angeprangert

Sirnach: Giordano Bottignole betreibt keine Versuchstierzucht

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) hat zugeschlagen. Für VgT-Präsident Erwin Kessler aus Tuttwil sind die Klammeraffen von Giordano Bottignole in Sirnach in der Warteposition für die Versuchslabors der Universität Zürich. Jörg Cadisch, Tierschutzbeauftragter des Kantons, kann dem Aufruhr des VgT nicht beipflichten: «Bei Bottignoles Äffchen geht alles mit rechten Dingen zu.»

Von Ruth Bossert

Die Tessiner Tierschutzzeitschrift «Orri-zonti» berichtete in ihrer letzten Ausgabe, dass im hinterthurgauischen Sirnach Krallenaffen für Tierversuchszwecke gezüchtet werden. Confiserie- und Cafébesitzer Giordano Bottignole soll gemäss Aussage der Zeitschrift im Jahr 1994 ein Zuchtpaar Krallenaffen bei der Universität Zürich bezogen und seither auf Umwegen Tierversuchslabors der Uni Zürich beliefert haben.

Für Erwin Kessler, Präsident der Tierschutz-, Konsumenten- und Umweltvereinigung Verein gegen Tierfabriken VgT mit derzeit über 10000 Mitgliedern, ein gefundenes Fressen.

Warten die Versuchslabore?

Kessler beschuldigt den Sirnacher Tierzüchter nicht nur in einem Pressecommuniqué, sondern ebenfalls in der VgT-Zeitschrift, welche er bekanntlich weder durch die PTT noch durch private Verteiler unters Volk bringen kann, der Nachzucht von Laboraffen. «Einziger Lebenszweck der Äffchen, die ihr Leben in einem Käfig hinter dem Café Bottignole verbringen, ist die Belustigung der

Besucher», giftelt Kessler und schimpft weiter, «mit Tierliebe hat das sicher nichts zu tun. Der Fall erinnere wieder einmal an das Drama der Tierversuche, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagtäglich weitergehen.»



Die Klammeraffen kommen vorwiegend in Brasilien und Kolumbien vor. Als Bewohner der Baumkronen bewegen sie sich vor allem schwingend fort und verwenden ihren Greifschwanz als Halterung.



Lieferschein Nr.: 654925; Medien Nr.: 1259; Medienausgabe Nr.: 359964; Objekt Nr.: 2931584; Subobjekt Nr.: 1; Iektoren Nr.: 24; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 5476267

Nichts zu verbergen

Giordano Bottignole selber will in der Öffentlichkeit keine Stellung beziehen. «Zu sehr leiden meine Familie und die Angestellten unter den anonymen Belästigungen rund um die Uhr», sagte er leicht niedergeschlagen gegenüber der TZ.

Er hat große Mühe mit der Hexenjagd gegen ihn und will erst Auskunft geben, wenn die betreffenden Abklärungen des Tierschutzbeauftragten abgeschlossen sind. «Wenn ich jetzt sage, dass ich aus reiner Tierliebe Krallenaffen halte, wird mir das von Kessler negativ vorgeworfen», meinte Bottignole resigniert.

Strenge Kontrollen bei Wildtieren

Jörg Cadisch, Tierschutzbeauftragter des Kantons Thurgau, ist zuständig für die Wildtiere im Kanton. Er bearbeitet die Gesuche der Antragsteller und das Landwirtschaftsamt stellt den Antragstellern auf dessen Gesuch hin eine zweijährige Haltebewilligung aus, wenn Cadisch die Eignung der Halter, des Geheges und der Infrastruktur kontrolliert hat. «Von jedem

Wildtier muss die genaue Herkunft schriftlich vorliegen und bei einem allfälligen Verkauf muss die Haltebewilligung der kantonalen Amtsstelle vom zukünftigen Halter ebenfalls schriftlich dokumentiert sein», bestätigt Cadisch auf Anfrage.

Bauliche Veränderungen oder eine wesentliche Änderung im Tierbestand sind ebenfalls meldepflichtig, zudem werden unregelmässige Kontrollen durchgeführt. Im Fall Bottignole weiss das Landwirtschaftsamt, woher die Tiere stammen, wie sie gehalten werden und wohin sie allenfalls verkauft werden. Cadisch bestätigt, dass kein Klammeräffchen aus der Sirnacher Zucht an eine Tierversuchsstation verkauft worden ist.

Ins Ausland auslagern

Klammeräffchen, aber vor allem die Untergruppe Weissbüscheläffchen sind in der Forschung die «weissen Mäuse» der Primaten und werden sehr häufig im Labor verwendet. Deshalb setzen die

Tierschutzorganisationen auch ein besonderes Augenmerk auf diese Wildtiere.

Dem ist sicher nichts entgegenzuhalten. Durch die zunehmende Opposition in der Schweiz werden diese Versuchstiere und auch die Forschung an diesen Tieren vermehrt ins Ausland ausgelagert.

Unter welchen Umständen die Tiere dort gehalten werden, ist weitgehend unbestimmt.

Klammeraffen

rb. Alle Krallenaffen zeichnen sich durch eine nur ihnen eigentümliche Besonderheit aus und zwar besitzen sie an Fingern und Zehen überall Krallen- nur die Grosszehe ist im Besitz eines Nagels. Es gibt eine verwirrende Fülle verschiedener Formen und Typen.

Die Klammeraffen kommen vorwiegend in Brasilien und Kolumbien vor. Es sind kleine baumlebende Affen, tagaktiv und ernähren sich von Früchten, Samen und Blättern.

Lieferschein Nr. : 654925; Medien Nr. : 1259; Medienausgabe Nr. : 359964; Objekt Nr. : 2931584; Subobjekt Nr. : 2; Lektoren Nr. : 24; Abo Nr. : 1010923; Treffer Nr. : 5476267

«Kloster Fahr verunglimpft»

Zürcher Bezirksgericht verurteilte Erwin Kessler – Berufung angekündigt

Sieg des Limmattaler Klosters Fahr über den radikalen Tierschützer Erwin Kessler. Das Bezirksgericht Zürich hat eine «Weihnachtsaktion» von Kesslers Organisation für widerrechtlich erklärt und den wegen versuchter Nötigung beschuldigten Kloster-Betriebsleiter freigesprochen.

■ ATTILA SZENOGRADY ■

Während der Mitternachtsmesse an Weihnachten 1995 tauchten im Kloster Fahr Mitglieder des Vereins gegen Tierfabriken auf und verteilten Traktate und Protestschriften an die Kirchenbesucher. Sie trugen Engelsingewänder und präsentierten den Kirchgängern überdies Fotos mit Schlachtszenen von angeblich gequälten Schweinen und Kühen. Als der anwesende Betriebsleiter die Aktion bemerkte, griff er ein.

«Mir platzte wegen der Blasphemie der Kragen», gab er gestern vor Gericht zu Protokoll. Der aufgebrachte Ingenieur

wollte einer Demonstrantin die Couverts aus den Händen reissen, wurde aber von ihren Begleitern daran gehindert. Nach dem Eklat zogen sich die Vereinsmitglieder zurück. Doch es gab rechtliche Folgen: Im Frühjahr 1996 erstattete die heute bald 70-jährige Tierschützerin Strafanzeige bei der Bezirksanwaltschaft.

Langwieriges Verfahren

Es folgte ein langwieriges Verfahren. «Ein lächerlicher Vorfall hält die Justiz auf Trab», kommentierte der Verteidiger des Angeklagten die Prozessgeschichte. Wiederholte Einstellungen des Verfahrens wurden jeweils aufgehoben. Erst gestern Dienstag kam es zum eigentlichen Strafprozess. Die Anklage lautete auf *versuchte Nötigung*. Die Geldstrafe von 200 Franken war eher symbolischer Natur. Der anwesende Erwin Kessler sprach von einer «Trinkgeldbusse» und warf als Rechtsvertreter der im Limmattal wohnhaften Geschädigten den Behörden Verschleppung des Verfahrens und ungerechte Behandlung vor. Der Protest sei auf der Grundlage der

Meinungsausserungsfreiheit legal erfolgt, erklärte Kessler.

Widerrechtliche Aktion

Der Verteidiger bezeichnete den Weihnachtsauftritt der Tierschützer hingegen als widerrechtliche Aktion. Die Geschädigte habe ausgerechnet am Heiligen Abend üble Pamphlete gegen die klösterliche Tierhaltung verteilt. Der Betriebsleiter habe deshalb sein gutes Recht wahrgenommen, die Integrität des Klosters zu verteidigen. Inzwischen sei ohnehin gegen Kesslers Tierschützer ein rechtskräftiges Zutrittsverbot auf dem Klostergelände in Kraft.

Die Aktion sei *rechtswidrig* gewesen, befand der Richter. Kessler und seine Anhänger hätten das Kloster Fahr *verunglimpft* und die Grenzen überschritten. Deshalb sei der angeklagte Betriebsleiter freizusprechen.

Ihm wurden nun 4000 Franken Entschädigung zugesprochen. Kessler legte noch vor den Schranken des Gerichts *Berufung* ein. Die nächste Runde steht deshalb am *Zürcher Obergericht* auf dem Programm.

Lieferschein Nr.: 654925; Medien Nr.: 1358; Medienausgabe Nr.: 359962; Objekt Nr.: 2932909; Subobjekt Nr.: 1; Lektoren Nr.: 23; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 5477615

